

Gemeinde/Markt/Stadt

Markt Peiting
Hauptplatz 2
86971 Peiting

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters
 Stadtrats Oberbürgermeisters
 Kreistags Landrats

am Sonntag, 16. März 2014

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 20. Tag vor dem Wahltag
24. Februar 2014 bis zum 16. Tag vor dem Wahltag
28. Februar 2014

von Montag bis Freitag	in der Zeit von	08.00	Uhr bis	12.00	Uhr
am Montag nachmittag	in der Zeit von	13.30	Uhr bis	16.00	Uhr
am Dienstag nachmittag	in der Zeit von	13.30	Uhr bis	16.00	Uhr
am Mittwoch nachmittag	in der Zeit von	13.30	Uhr bis	16.00	Uhr
am Donnerstag nachmittag	in der Zeit von	13.30	Uhr bis	18.00	Uhr
am	in der Zeit von		Uhr bis		Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer Nr.

Rathaus der Marktgemeinde Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting, Zimmer-Nr. 1

in/im

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde/Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens 21. Tag vor dem Wahltag
23. Februar 2014 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe – auch für die Landkreiswahlen – nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,
- 5.3 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
Zutreffendes bitte ankreuzen X oder in Druckschrift ausfüllen!

